



SATZUNG



*der
Lebenshilfe Regionalvereinigung
Kamenz-Hoyerswerda e.V.*

Dresdener Straße 74, 02977 Hoyerswerda - VR 8005 Amtsgericht Dresden – Registergericht

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz - Hoyerswerda e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hoyerswerda.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und das Errichten und Betreiben von Einrichtungen die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind sowie ihren Familien, bedeuten, um Ihnen ein weitgehend selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben innerhalb der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interdisziplinäre Frühförderung
- Logopädie-, Physiotherapie- und Ergotherapiepraxen
- Heilpädagogische Kindertagesstätten
- Integrative Kindertagesstätten
- Inklusive Kindertagesstätten
- Offene Kinder – und Jugendarbeit
- Tagesbildungsstätten für Menschen mit Behinderung
- Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung
- Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung
- Förder- und Betreuungsgruppen
- Wohnstätten für Menschen mit Behinderung
- Ambulant betreutes Wohnen
- Außenwohngruppen
- ambulanter Pflegedienst, teilstationäre Tagespflege, häusliche Krankenpflege und stationäre Pflege- und Kurzzeitpflege
- Familientlastender Dienst
- Freizeit- und Erholungshilfen für Menschen mit Behinderung
- Beratungsstellen
- Betreiben von Hospizdiensten
- finanzielle Beteiligung an fremden Körperschaften / Gesellschaften, die unsere satzungsmäßigen Zwecke verfolgen
- andere Leistungsanbieter (nach § 60 SGB IX)

Der Verein bietet Behandlungen für Erwachsene in seinen Logopädie-, Physiotherapie- und Ergotherapiepraxen an.

(3) Der Verein führt Fort- und Weiterbildung für Angehörige von Menschen mit Behinderung und für Personen, welche Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen betreuen, durch und beteiligt sich an der Ausbildung von Fachkräften für die Betreuung von Menschen mit Behinderung.

(4) Der Verein übernimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend SGB VIII (KJHG).

(5) Der Verein orientiert sich in seinem Wirken und Handeln an dem von der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung verabschiedeten Grundsatzprogramm.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Verdienstvolle Mitglieder des Vereins sowie Freunde und Förderer, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben und mit einer Mitgliedschaft einverstanden sind, können durch den Vorstand als Ehrenmitglied ernannt bzw. aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für 1 Jahr in Rückstand bleibt, keinerlei Kontakt zum Verein unterhält und durch diesen nicht mehr erreichbar ist, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(8) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 - Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern und kann um 4 Mitglieder erweitert werden. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sollten jeweils aus den Geschäftsbereichen Kamenz und Hoyerswerda vertreten sein. Für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit von Eltern oder weiteren Angehörigen von Menschen mit Behinderung besetzt sein.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dieses Vorstandsmitglied ist mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes ausgestattet.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ab dem 01.01.2024 im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Teilnahme an einer Vorstandssitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50,-€.
- Der/Die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden erhalten ab dem 01.01.2024 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 20,-€ pro Monat.
- Wird ein Vorstandsmitglied durch außergewöhnliche Gegebenheiten über seine regulären Vorstandstätigkeiten im Verein hinaus aktiv, kann ihm zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 300 € im Jahr gezahlt werden.
- Die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütungen wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in einer Vorstandssitzung im Dezember des laufenden Jahres verbindlich rückwirkend für das Kalenderjahr beschlossen. Die Auszahlung erfolgt mit einem Formblatt auf die von der tätigen Person genannte Bankverbindung. Die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütung ist eine freiwillige Leistung des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und

Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Sollte der Vorstand insgesamt aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern bestehen, so besitzt der Vorstandsvorsitzende ein zweifaches Stimmrecht.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(8) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(9) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2.1) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge (s. §5)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beurkundung von Beschlüssen

(6) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Satzungsänderung

(7) Für die Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Tätigkeit und Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hoyerswerda, 26.10.2024


Vorstandsvorsitzender